

STATUTEN für den SPARKASSENVEREIN "WALDVIERTLER SPARKASSE VON 1842"
--

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: „Sparkassenverein Waldviertler Sparkasse von 1842“. Er hat seinen Sitz in Waidhofen an der Thaya.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist im Jahre 1842 gegründet worden und hat die Sparkasse Waidhofen an der Thaya, später Waldviertler Sparkasse von 1842 und Waldviertler Sparkasse von 1842 AG, nunmehr, nach Verschmelzung mit der Sparkasse Waldviertel Mitte Bank AG, „Waldviertler Sparkasse Bank AG“, errichtet. Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842, später Privatstiftung Waldviertler Sparkasse von 1842 (im folgenden kurz „Privatstiftung“) und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842, später Privatstiftung bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842, später Privatstiftung, der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt des Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines beträgt 72 bis 144, wobei Ehrenmitglieder nicht einzurechnen sind. Hievon haben jeweils zumindest 16 und höchstens 32 Mitglieder aus den Einzugsbereichen der Filialen Litschau und Raabs an der Thaya sowie zumindest 40 und höchstens 80 Mitglieder aus dem Einzugsbereich der Filiale Waidhofen an der Thaya zu stammen. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 72, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
 2. bei Eintritt eines Ausschließungs-Grundes gemäß Abs. 1;
 3. durch Tod;
 4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines, der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842, später Privatstiftung, oder der Waldviertler Sparkasse Bank AG zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein, die Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842, später Privatstiftung oder die Waldviertler Sparkasse Bank AG besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines, der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842, später Privatstiftung, sowie der Waldviertler Sparkasse Bank AG zu wahren.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher.

§ 7 Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die FMA, der Sparkassenrat oder der Vorstand der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842, später Privatstiftung oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Zif. 1, 5, 6, 7 und 8 ist die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates bzw. Aufsichtsrates der Privatstiftung ist für jede einzelne Person abgesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so

entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hiervon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates bzw. die Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung;
4. Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat bzw. später vom Aufsichtsrat der Privatstiftung festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichtes sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen bzw. die Verwendung des Gewinnes;
5. Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Sparkassenrates über die Einbringung des gesamten Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebes gemäß § 92 BWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft, sowie über die formwechselnde Umwandlung der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842 in eine Privatstiftung.
6. Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842 bzw. später zu einem Beschluss des Aufsichtsrates der Privatstiftung über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluss von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z 3 Sparkassengesetz sowie zu Beschlüssen gemäß § 27a Abs. 4 Z 4 Sparkassengesetz und § 27c Abs. 4 Sparkassengesetz;

§ 9 Der Vereinsvorsteher

- (1) Der Vereinsvorsteher stammt aus dem Einzugsbereich der Filiale Waidhofen an der Thaya und wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates bzw. des Aufsichtsrates der Privatstiftung sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge, wenn sie spätestens 8 Tage vor

dem Tag der Vereinsversammlung bei ihm einlangen, auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seine von der Vereinsversammlung unter Bezeichnung der Reihenfolge zu wählenden Stellvertreter über, wobei ein Stellvertreter aus dem Einzugsbereich der Filiale Litschau und der andere aus dem Einzugsbereich der Filiale Raabs an der Thaya zu wählen ist. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder und durch Aushang in der Waldviertler Sparkasse Bank AG.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen 4 Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842 zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

Nach Umwandlung der Anteilsverwaltungssparkasse der Waldviertler Sparkasse von 1842 in eine Privatstiftung kann ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erst nach erfolgter Auflösung der Privatstiftung erfolgen.

Letztfassung beschlossen in der Vereinsversammlung vom 27.09.2012

Letztfassung beschlossen in der Vereinsversammlung vom 17.09.2015